

Thüringer Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

vom 11. Februar 2003 (GVBl. 03/2003 vom 27. Februar 2003, S. 81)

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Thüringer Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 1

§ 2

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zu dem Mediendienste-Staatsvertrag

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 1

Dem am 13. September 2002 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes zu dem Mediendienste-Staatsvertrag

§ 3 des Thüringer Gesetzes zu dem Mediendienste-Staatsvertrag vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Aufsichtsbehörden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Mediendienste-Staatsvertrags sind die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und des Landes zuständigen Kontrollbehörden; sie sind in dem Bereich auch sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Mediendienste-Staatsvertrags ist, soweit nicht Behörden nach Absatz 1 zuständig sind, die Landesmedienanstalt.“

4. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. Februar 2003
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht